

Jugendordnung

Präambel

Diese Jugendordnung wurde am 12. April 2011 von der Jugendversammlung des Bernkasteler Rudervereins 1874 e.V. angenommen und ist am 08. Juni 2011 durch Beschluss des Vorstandes in Kraft getreten.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden im Bernkasteler Ruderverein 1874 e.V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Vereinsjugend pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und die internationale Verständigung durch Sport, Spiel und persönliche Begegnung. Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitlekulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen entsprechend ihres Entwicklungsstandes an der Planung und Durchführung beteiligt werden.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(3) Die Vereinsjugend pflegt und fördert die Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendpflege und anderen Jugendgruppen und -organisationen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- die Vereinsjugendleitung

§ 4 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt, und zwar spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung des Bernkasteler Rudervereins 1874 e.V.

(2) Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Post oder per E-Mail zugestellt werden. Die Einberufung und die Leitung erfolgt durch den oder die Jugendwarte im Bernkasteler Ruderverein 1874 e.V. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit
- Zustimmung zu den Berichten der Vereinsjugendleitung
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für die Verwendung der Jugendmittel im abgelaufenen Jahr sofern im Haushaltsansatz des Vereins eigenverantwortliche Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(4) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(5) Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Vereinsjugendleitung

(1) Die Vereinsjugendleitung besteht aus den beiden Vereinsjugendwarten, welche gleichberechtigt handeln.

(2) Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf 3 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Gewählten müssen von der Mitgliederversammlung des Bernkasteler Rudervereins 1874 e.V. als Vorstandsmitglieder (Jugendwart) bestätigt werden.

(3) Die Aufgaben der Vereinsjugendleitung sind:

- Leitung und Vertretung der Vereinsjugend im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung und der Ordnungen des Vereins. Die Vereinsjugendleitung ist an die Beschlüsse der Jugendvollversammlung gebunden
- Entscheidung über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsvollversammlung und der Vereinssatzung
- Erstellung eines Haushaltsplanes und der Jahresabschlussrechnung zur Vorlage und Genehmigung durch die Vereinsvollversammlung
- Behandlung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge, die nicht vom Vereinsjugendausschuss zu behandeln und zu beschließen sind
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere in folgenden Verbänden: Landesruderjugend Rheinland-Pfalz, Deutsche Ruderjugend.

(4) Die Vertreter der Vereinsjugendleitung (Jugendwart/e) sind stimmberechtigte/s Mitglied/er im Vorstand des Bernkasteler Ruderverein 1874 e.V.

§ 6 Jugendkasse

(1) Eine eigenständige Jugendkasse wird nicht geführt. Die Vereinsjugendleitung kann auf ein ihr von der Mitgliederversammlung eventl. zugebilligtes Jugendbudget in Abstimmung mit dem Kassenwart des Vereins zugreifen und diese Mittel eigenverantwortlich verwenden.

§ 7 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des BRV mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen derselben tritt/treten mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

(2) Änderungen und Auflösung dieser Jugendordnung können von der Jugendvollversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(3) Änderungen oder die Auflösung der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.